



Gebührensatzung des Marktes Oberstaufen für die Benutzung des Färberhauses

vom 29.03 2016

Der Markt Oberstaufen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlich zugänglichen Räume des Färberhauses ist gebührenpflichtig
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für Trauungen pauschal
- | | |
|---|---------|
| a) Bauernstube (1. Stock) | 40,00 € |
| b) Bauernstube mit Sektausschank im kleinen Saal (1. Stock) | 70,00 € |
| c) Sitzungssaal (Dachgeschoss) | 90,00 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für sonstige Veranstaltungen für jede angefangene Stunde
- | | |
|---|---------|
| a) Kleiner Saal | 15,00 € |
| zusätzlich einmalige Reinigungspauschale | 10,00 € |
| zusätzlich einmalige Bestuhlungspauschale | 10,00 € |
| b) Sitzungssaal | 30,00 € |
| zusätzlich einmalige Reinigungspauschale | 40,00 € |
| zusätzlich einmalige Bestuhlungspauschale | 20,00 € |

§ 2 Gebührenfreiheit

Veranstaltungen, die vom Markt Oberstaufen als Veranstalter durchgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die verantwortliche Person gemäß § 3 Abs. 2 Benutzungssatzung für das Färberhaus des Marktes Oberstaufen.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des beantragten Veranstaltungstermins.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden grundsätzlich mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung zu begleichen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung grundsätzlich nicht möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

MARKT OBERSTAUFEN

Oberstaufen, 29.03.2016

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister